

## Mehrwertsteuerpflicht in der Landwirtschaft

### **Bin ich als Landwirt oder Landwirtin Mehrwertsteuerpflichtig?**

Wer in der Schweiz ein Unternehmen<sup>1</sup> betreibt, unabhängig von Rechtsform, Zweck und Gewinnabsicht, wird ab einem Umsatz im In- und Ausland von CHF 100'000.-- steuerpflichtig, sofern er oder sie nicht von der Steuerpflicht befreit ist<sup>2</sup>.

### **Sonderregelung für Urproduzenten (Landwirtschaft)**

Die Landwirtschaft ist mit dem Verkauf von im eigenen Betrieb gewonnenen Erzeugnissen (Urproduktion) von der Steuer ausgenommen<sup>3</sup>. Als Urprodukte gelten grundsätzlich nur unverarbeitete Produkte. Bei Produkten, welche typischerweise im Betrieb des Urproduzenten selbst oder teils ausserhalb des Betriebes verarbeitet werden, ist trotzdem von einer Lieferung eigener Erzeugnisse auszugehen. Die Art der Vermarktung und der Abnehmerkreis spielen keine Rolle. Es ist somit unerheblich, ob solche Erzeugnisse im eigenen Ladengeschäft angeboten, an steuerpflichtige oder nicht steuerpflichtige Händler oder direkt an den Konsumenten geliefert werden.

Beispiele:

- Kartoffeln, Getreide, Heu, Stroh und Früchte aus eigenem Anbau;
- Tiere aus eigener Aufzucht;
- Eier von eigenen Hühnern;
- Konfitüre aus hofeigenen Produkten;
- Fleisch aus eigener Mast (egal, ob die Schlachtung selbst oder durch einen Dritten ausgeführt wurde);
- Trauben und Obst aus eigener Produktion sowie daraus hergestellte unvergorene Moste;
- Holz aus eigenem Wald (Holz ab Stock, Rundholz oder gespaltenes Holz mit oder ohne Rinde in allen marktfähigen Längen, Papierholz oder Holzschnitzel).

Nicht zu den Urproduzenten zählt hingegen der Weinbaubetrieb für die Umsätze von vergorenen Traubenmosten und Weinen.

### **Steuerbare Leistungen im Bereich der Urproduktion (landwirtschaftsnahe Tätigkeiten)**

Erzielen die Urproduzenten Umsätze, die nicht von der Steuer ausgenommen sind,<sup>4</sup> wird beim Überschreiten der massgebenden Umsatzgrenze von CHF 100'000.-- die Steuerpflicht ausgelöst.

Beispiele von steuerbaren Leistungen:

- Handel mit zugekauften Erzeugnissen der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft und der Gärtnerei;
- Verkauf von Wein durch Weinbauern (selbst oder durch Dritte gekeltert);
- Bodenbearbeitungs-, Spritz- oder Erntearbeiten für Rechnung Dritter;
- Wasserlieferungen aus eigener Quelle;
- Kieslieferungen aus eigener Kiesgrube;
- Betreiben einer Gastwirtschaft;
- Betreiben einer Pferdepenion;
- Dienstleistungen für Dritte (z.B. Mithilfe unter Berufskollegen, Maschinenvermietung, Schneeräumung, Grünguttransport usw.).

### **Ermittlung des für die Steuerpflicht massgebenden Umsatzes**

Alle Erzeugnisse aus der Paralandwirtschaft werden anhand der Buchhaltung oder mit anderen geeigneten Aufzeichnungen ermittelt. Wird die oben erwähnte Betragsgrenze erreicht, muss sich der Betrieb bei der eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) anmelden (Selbstdeklaration).

<sup>1</sup> Nach MWSTG Art. 10 Abs. 1 betreibt ein Unternehmen, wer eine auf die nachhaltige Erzielung von Einnahmen aus Leistungen ausgerichtete berufliche oder gewerbliche Tätigkeit selbstständig ausübt [...] und unter eigenem Namen nach aussen auftritt.

<sup>2</sup> MWSTG Art. 10 Abs. 2

<sup>3</sup> MWSTG Art. 21 Abs. 2 Ziff. 26

<sup>4</sup> MWSTG Art. 21 Abs. 2 Ziff. 26



Die Umsatzermittlung in der Praxis erweist sich nicht immer als ganz einfach. Wie erhalte ich den steuerpflichtigen Umsatz, wenn ich mein Hofladensortiment durch Zukäufe ergänze und eine Trennung beim Verkauf zwischen meinen Urprodukten und den zugekauften MWST-pflichtigen Produkten nicht möglich ist?

Für die Ermittlung der Betragsgrenze kann in diesem Fall der Aufwand des zugekauften Sortimentes mit einer üblichen Handelsmarge multipliziert werden. Der so ermittelte Betrag wird für die Abklärung der Betragsgrenze verwendet.

Ist der Betrieb steuerpflichtig und kann er die Zukäufe nicht von der eigenen Produktion gesondert in Rechnung stellen, muss vom ganzen Verkauf die MWST abgerechnet werden (z.B. ganzer Hofladenumsatz). Können die zugekauften Erzeugnisse von der eigenen Produktion getrennt werden, muss nur auf diesem Umsatz die MWST entrichtet werden.

### Freiwillige Unterstellung bei der Mehrwertsteuer (Option)

Erreicht ein Betrieb die massgebende Umsatzgrenze, muss er nur MWST auf den pflichtigen Leistungen abrechnen. In manchen Fällen kann es Sinn ergeben, auch die von der Steuer befreiten Leistungen freiwillig der Steuer zu unterstellen oder zumindest Teile davon. Es können nur geschäftlich genutzte Liegenschaften unterstellt werden, auf selbstbewohnte oder zu Wohnzwecken vermietete Wohnungen ist eine Option nicht zulässig.

Gründe für eine freiwillige Unterstellung können sein, einfachere Handhabung zwischen eigenen und zugekauften Produkten oder die Möglichkeit des Vorsteuerabzugs bei hohen Investitionen<sup>5</sup>. Aber Achtung, wenn Teile des Betriebs der MWST unterstellt werden, sind alle anderen steuerpflichtigen Leistungen auch abzurechnen, auch dann, wenn der

Umsatz von diesen unter der Freigrenze (CHF 100'000.--) liegt<sup>6</sup>.

Beispiel Geflügelproduktion und Arbeiten für Dritte (sehr vereinfacht):

Umsätze in CHF	ohne Option	MWST	mit Option	MWST
Arbeiten für Dritte 7.7%	60'000	4'278	60'000	4'278
Arbeiten für Dritte 2.5%	50'000	1'220	50'000	1'220
<b>Total pflichtig</b>	<b>110'000</b>	<b>5'497</b>	<b>110'000</b>	<b>5'497</b>
Ertrag Geflügel (2.5%)	800'000	-	800'000	19'512
Direktzahlungen (DZ)	120'000		120'000	
<b>Total inkl. Option &amp; DZ</b>	<b>1'030'000</b>	<b>5'497</b>	<b>1'030'000</b>	<b>25'009</b>
minus Vorsteuer ohne Option		3'000		3'000
minus Vorsteuer mit Option				16'600
Vorsteuerkürzungen DZ		350		2'283
<b>Zu bezahlende MWST</b>		<b>2'847</b>		<b>7'692</b>
<b>Neubau Geflügelstall</b>				
Vorsteuer auf Investition 7.7%	1'100'000	-	1'100'000	<b>78'426</b>

Wird die Geflügelproduktion freiwillig der MWST unterstellt (Option) ist der zu bezahlende, jährliche MWST-Betrag um CHF 4'845.-- höher. Dafür können beim Stallneubau einmalig Vorsteuern von CHF 78'426.-- geltend gemacht werden. Wird der Vorsteuerbezug auf Gebäudeinvestitionen geltend gemacht, muss dieser Betriebszweig während 20 Jahren der MWST unterstellt bleiben. Andernfalls wird eine Vorsteuerkorrektur (Eigenverbrauch<sup>7</sup>) ausgelöst. In diesem Fall müssen 5% für jedes verbleibende Jahr, der geltend gemachten Vorsteuer auf der Gebäudeinvestition, zurück bezahlt werden<sup>8</sup>. Bei Maschinen beträgt die MWST-pflicht fünf Jahre und somit 20% pro Jahr. Wer neu der Mehrwertsteuer unterstellt ist, darf im gleichen Umfang die Vorsteuer der letzten fünf beziehungsweise 20 Jahre zurückfordern. Einlageentsteuerung<sup>9</sup> ist hierfür der Fachbegriff. Für die oben genannte Investition wären dies nach zehn Jahren immerhin noch CHF 39'213.--.

Wir empfehlen zudem, zu überprüfen, ob die Bewirtschaftung eines Betriebszweiges durch eine juristische Person Sinn machen könnte. Wer mehrere Einzelunternehmen (als Selbständigerwerbender) betreibt, muss alle MWST-pflichtigen Umsätze aller Einzelunternehmen zusammenzählen und abrechnen.

<sup>5</sup> Ob die Investition genug hoch ist, dass sich eine freiwillige Unterstellung lohnt, hängt von verschiedenen Faktoren ab. Es kann sich lohnen diese Option zumindest prüfen zu lassen.

<sup>6</sup> MWST-Branchen-Info 01 (Urproduktion und nahe stehende Bereiche) Randziffer 5

<sup>7</sup> MWSTG Art. 31

<sup>8</sup> Nach 3 Jahren kann ein Systemwechsel von der Effektiven-Abrechnungsmethode zur Saldosatz-Methode gemacht werden (Siehe Punkt: „Welche Abrechnungsmethode wähle ich?“). Die Vor- und Nachteile sind zu prüfen.

<sup>9</sup> MWSTG Art. 32



**Ist das vermieteten von Pferdeboxen MWST-pflichtig?**

Auf den Mieteinnahmen von Pferdeboxen, Einstellplätzen (z.B. in der Scheune ohne Option) oder eines Partyraumes wird keine MWST geschuldet. Werden aber die Pferde betreut, ist die Pferdebox an sich nur noch eine Nebenleistung (Hauptleistung = Pferdebetreuung) und untersteht auch der MWST. Das gleiche gilt auch, wenn die Gäste im Partyraum mit Apéro durch den Vermieter gepflegt werden. In diesem Fall gilt der Partyraum an sich als Nebenleistung zur Bewirtung und die ganze Dienstleistung ist MWST-pflichtig.

**Welche Abrechnungsmethode wähle ich?**

Es kann zwischen verschiedenen Abrechnungsmethoden ausgewählt werden, mit unterschiedlichen Vor- und Nachteilen. Zu unterscheiden ist zwischen der „Saldosatz-Methode“ und der „Effektiven-Methode“.

Bei der Saldosatz-Methode wird eine halbjährliche Abrechnung auf den erzielten Umsätzen verlangt. Diese Abrechnungsart ist einfach und erfordert einen geringen administrativen Aufwand. Je nach Tätigkeit unterliegen die Erlöse unterschiedlichen Sätzen. Es sind maximal zwei Saldosteuersätze möglich. Nachteilig ist, dass keine Vorsteuer auf den Lieferantenrechnungen und Investitionen geltend gemacht werden kann.

Bei der Effektiven-Methode muss vierteljährlich abgerechnet werden. Dadurch entsteht im Vergleich zur Saldosatz-Methode ein höherer administrativer Aufwand und damit höhere Kosten. Im Gegenzug kann auf den Lieferantenrechnungen und Investitionen die Vorsteuer geltend gemacht werden. Diese Methode ist besonderes bei grösseren Investitionen sinnvoll. Zwei wesentliche Nachteile bei dieser Methode sind, dass Fehler beim Vorsteuerabzug gemacht werden können,<sup>10</sup> und dass auf Subventionen (wie Direktzahlungen) eine Vorsteuerkorrektur erfolgen muss. Ein Wechsel auf die Saldosatz-Methode ist frühestens nach drei Jahren möglich.

**Was geschieht, wenn ich mich nicht anmelde?**

Die MWST ist eine Selbstdeklarationssteuer. Hier gilt dasselbe Prinzip wie bei den üblichen Steuern, eine Selbstanzeige ist einmalig straffrei möglich. In diesem Fall muss die MWST für die letzten fünf Jahre mit Verzugszinsen nachbezahlt werden. Da die MWST nicht in der Verkaufsmarge einkalkuliert wurde, wird der Gewinn kleiner, da die Steuer nicht nachträglich auf den Endkunden überwälzt werden kann.

Deckt allerdings das Steueramt die versäumte MWST-Anmeldung auf, wird ein Nach- und in der Regel auch ein Strafsteuerverfahren eröffnet. Es muss mit Bussen, einem Steuerhinterziehungsverfahren und in schweren Fällen sogar mit einem Steuerbetrugsverfahren gerechnet werden.

**Fazit**

Die in der Urproduktion tätigen Landwirtschaftsbetriebe sind grundsätzlich von der MWST ausgenommen. Wird jedoch die Umsatzgrenze von CHF 100'000.-- mit steuerpflichtigen Leistungen erreicht, ist eine Anmeldung bei der ESTV unumgänglich. Es ist wichtig, vorgängig eine umfangreiche Situationsanalyse zu erstellen, welche hilft, für das eigene Unternehmen die bestmögliche Abrechnungsmethode zu finden.

Rufen Sie uns an (Tel. 056 462 52 71). Wir helfen gerne weiter.

<sup>10</sup> kein mehrwertsteuerkonformer Beleg, Vorsteuer auf nicht unterstellten Bereichen, Aufbewahrungspflicht der Belege nicht eingehalten (Material & Dienstleistungen 10 Jahre, Gebäude 26 Jahre) etc.

